

Verkündungsblatt 04/2017

11.07.2017

Inhaltsübersicht

Zentrale Ordnungen	2
Lehrevaluationsordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen	2
Ordnungen der Fakultäten	8
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Urbanes Baum- und Waldmanagement (Fakultät Ressourcenmanagement)	8
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien, Präzisionsmaschinenbau und Mediziningenieurwesen (Fakultät Naturwissenschaften und Technik)	13
Prüfungsordnung (Besonderer Teil) für den Bachelorstudiengang Mediziningenieurwesen (Fakultät Naturwissenschaften und Technik)	18

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

**Lehrevaluationsordnung der
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminden/Göttingen**

Stand 07/2017

Die nachfolgende Ordnung wurde am 5. Juli 2017 gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 4 NHG vom Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11. Juli 2017.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele und Kriterien der Lehrevaluation sowie zu beachtende Normen 2

§ 2 Geltungsbereich 2

§ 3 Datenschutz 2

§ 4 Grundsätze und Formen der internen Evaluation von Lehrveranstaltungen 3

§ 5 Zuständigkeiten 3

§ 6 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation – Ablauf des Verfahrens und Auswertung 4

§ 7 Modulevaluation 5

§ 8 Evaluation von Studiengängen 5

§ 9 Weitere Verfahrensregeln zur Evaluation von Studiengängen 6

§ 10 Externe Lehrevaluation 6

§ 11 Inkrafttreten 6

Die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen be greift die Lehrevaluation als ein Instrument der Selbststeuerung. Lehrevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten, die durch Studierendenbefragungen erhoben wurden sowie aus hochschuleigenem Datenmaterial gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen stammen. Sie dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studienangeboten, -bedingungen und -ergebnissen.

§ 1 Ziele und Kriterien der Lehrevaluation sowie zu beachtende Normen

- (1) Mit der Lehrevaluation verfolgt die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen als zentrales Ziel die kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der fachlichen, didaktischen und methodischen Qualität des Studiums und der Lehre der Hochschule. Das hauptberuflich lehrende wissenschaftliche und künstlerische Personal und die Lehrbeauftragten der HAWK unterziehen ihre Lehrveranstaltungen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Sie setzen die Lehrevaluation und den Austausch mit den Studierenden darüber als Werkzeuge ein.
- (2) Bei der Evaluation anzuwendende Kriterien sind insbesondere die fachliche, didaktische und methodische Qualität der Lehre sowie die Beachtung des Gleichstellungsauftrags, die Erreichbarkeit der in den Modulen und Studiengängen angestrebten Kompetenzen, die Studierbarkeit unter besonderer Berücksichtigung des zugrunde gelegten Workloads, die Kompetenzorientierung der Prüfungsformen sowie die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module und Studiengänge.
- (3) Zur Erreichung der Ziele sollen
 - Informationen zur Qualität von Studium und Lehre in den Studiengängen und Fakultäten beschafft werden,
 - Diskussionen über gemeinsame Qualitätsmaßstäbe innerhalb der Hochschule gefördert werden,
 - Grundlagen für einen konstruktiven Dialog über konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrangebots geschaffen werden und
 - Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des hochschuldidaktischen Angebots gewonnen werden.
- (4) Bei der Evaluation der Lehre darf insbesondere die grundgesetzlich geschützte Freiheit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Anforderungen des § 5 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) sind zu erfüllen.
- (6) Die jeweils aktuelle Senatsrichtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule ist von allen Beteiligten zu beachten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Verarbeitung der Daten bei der internen und externen Evaluation gemäß § 5 NHG für die gesamte HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen im Bereich Lehre, einschließlich Lehrangebot und Studienorganisation.

§ 3 Datenschutz

- (1) Es gelten die Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).
- (2) Zu Zwecken der Lehre sowie der in § 17 Absatz 3 NHG genannten Zwecke können folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden:
 - studienangabezogene Daten,
 - lehrbezogene Daten,

- prüfungsbezogene Daten.
- (3) Der oder die Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Schutz gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Ein-gabe, Datenmanipulation etc. gemäß § 7 NDSG eingehalten werden.
 - (4) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Lehrevaluationsdaten beteiligt sind, wird gemäß § 5 NDSG untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.
 - (5) Die für die Lehrevaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorsehen.
 - (6) Die Weitergabe von Ergebnissen der Lehrevaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich dann zulässig, wenn dies zur Qualitätssicherung und –weiterentwicklung erforderlich ist. Die Lehrevaluationsergebnisse werden an die dafür zuständigen Personen(-gruppen) Studiende-kaninnen und Studiendekane, Studienkommissionen, für die Leitung von Studiengängen verant-wortliche Personen und Modulverantwortliche weitergegeben. Hierbei erhalten Studiendekaninnen und Studiendekane alle Daten, die für die Leitung von Studiengängen verantwortlichen Personen alle stu-diengangbezogenen Daten, Modulverantwortliche alle modulbezogenen Daten. Die Studienkommis-sion erhält eine zusammenfassende, anonymisierte Darstellung der Ergebnisse. Bei Bedarf können auch personenbezogene Daten durch die Studienkommission eingesehen werden. Ohne Einwilligung dürfen darüber hinaus personenbezogene Lehrevaluationsergebnisse nur weitergegeben werden, wenn dies im NHG vorgesehen ist.
 - (7) Gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Gremien finden Beratungen, die sich auf bestimmte Personen beziehen, in nicht öffentlicher Sitzung statt. Entsprechende Informationen und Unterlagen sind ver-traulich zu behandeln. Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG hinzuweisen. Eine öffentliche Beratung ist nur zulässig, wenn alle Betroffenen einer Beratung in öffentlicher Sitzung zu-gestimmt haben.
 - (8) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich Lehrevaluationsergebnisse zu verwenden, die keinen Rückschluss auf personenbezogene Daten zulassen.
 - (9) Der Zugriff auf ausgefüllte Fragebögen im Original oder in digitalisierter Form ist nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der auswertenden Stelle gestattet.

§ 4 Grundsätze und Formen der internen Evaluation von Lehrveranstaltungen

- (1) Im Rahmen der internen Lehrevaluation werden regelmäßig Studiengänge, Module und Lehrveranstal-tungen bewertet, hinzu kommen Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent/inn/enbefragungen.
- (2) Zur internen Lehrevaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften insbesondere studen-tische Lehrveranstaltungsbefragungen einschließlich studentischer Modulbefragungen.
- (3) Bei Studiengängen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen oder Kooperationspartnern durchge-führt werden, können abweichende Regelungen gelten.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation sind die jeweili-gen Studiendekaninnen und Studiendekane bzw. die Leitung der durchführenden Einrichtung (z.B. HAWK plus).

- (2) Die Verantwortung für die kontinuierliche zielgerichtete inhaltliche Weiterentwicklung der Befragungsinstrumente (insbesondere der Fragebögen zu Lehrveranstaltungsevaluationen, Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent/inn/enbefragungen) sowie die Qualitätssicherung ihrer Anwendung, obliegt dem zuständigen Präsidiumsmitglied.
- (3) Verantwortlich für die Konzeption der Evaluation von Studiengängen ist das zuständige Präsidiumsmitglied in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fakultät bzw. Einrichtung. Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation von Studiengängen sind die für den Studiengang zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane in Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied.
- (4) Unterstützt werden die Lehrevaluationen durch die Stabsstelle Organisationsentwicklung, die zentrale Koordinationsstelle für die studentische Lehrevaluation und bei Bedarf durch weitere Einrichtungen der Hochschule.

§ 6 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation – Ablauf des Verfahrens und Auswertung

- (1) Die studentische Lehrevaluation wird durch das zuständige Präsidiumsmitglied initiiert.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des hauptberuflich lehrenden wissenschaftlichen und künstlerischen Personals werden mindestens einmal jährlich evaluiert. Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten werden bei jeder Durchführung evaluiert.
- (3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin stellt die Liste der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen und Module sowie den Zeitraum der Evaluation in der Studienkommission vor.
- (4) Die Studierenden evaluieren die Lehrveranstaltungen in Papier- oder Onlineform. Dabei ist der verbindliche Teil des Befragungsinstrumentes in allen Studiengängen zu verwenden. Zusätzliche Fragen können aus einem Katalog „freier Items“ auf Beschluss der Studienkommission hinzugefügt werden. Zur Förderung der Teilnahme der Studierenden an Lehrevaluationen räumen alle Lehrenden in ihren Lehrveranstaltungen Zeitfenster für die Evaluation ein.
- (5) Die Ergebnisse werden den Lehrenden zur Kenntnis gegeben; die Lehrenden haben die Pflicht, ein Feedbackgespräch mit den Studierenden zu führen. Auf Anregung der Studienkommission werden darüber hinaus bei Bedarf Modulgespräche mit Lehrenden und Studierenden durchgeführt.
- (6) Die Studiendekaninnen und Studiendekane werten die Ergebnisse aus und entwickeln eine Strategie für die Diskussion in der Studienkommission und für ggf. erforderliche Gespräche mit Lehrenden.
- (7) Sofern ein Ergebnis der studentischen Lehrevaluation erhebliche Mängel in der Lehrqualität erkennen lässt, findet auf Veranlassung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan ein Gespräch zwischen der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der oder dem Lehrenden mit dem Ziel einer gemeinsamen Erarbeitung von qualitätsfördernden Maßnahmen statt.
- (8) Die Studienkommissionen diskutieren die positiven sowie negativen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation auf der Basis der ihnen vorliegenden Daten und leiten daraus ggf. Handlungsempfehlungen ab.
- (9) Die Studiendekaninnen und Studiendekane leiten aus den positiven sowie den negativen Ergebnissen der Lehrevaluation und den Ergebnissen der Diskussion in den Studienkommissionen ggf. strukturelle und personelle Handlungsbedarfe ab, entwickeln Maßnahmenvorschläge und sichern deren Umsetzung ab.
- (10) Die zusammengefassten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sind in geeigneter Form anonymisiert und ohne Freitexte zeitnah hochschulöffentlich innerhalb eines nur Hochschulmitgliedern zugänglichen Mediums online bekannt zu geben.

- (11) Die Studiendekaninnen und Studiendekane erstellen mindestens alle zwei Jahre einen Gesamtevaluationsbericht für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Bericht wird auch dargelegt, wie dem Gleichstellungsauftrag (§ 3 Absatz 3 Satz 1 NHG) Rechnung getragen wurde. Der Bericht wird dem zuständigen Präsidiumsmitglied sowie der Gleichstellungsbeauftragten vorgelegt. Zur Erfüllung seiner hochschulweiten Berichtspflicht gibt das Präsidium für die Berichte eine Struktur vor.
- (12) Der zu erstellende Bericht wird sach-, nicht personenbezogen gestaltet.
- (13) Der Bericht wird in der Studienkommission beraten und beschlossen und dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium vorgelegt. Das Präsidium veröffentlicht die zusammengefassten Ergebnisse in geeigneter Form hochschulöffentlich innerhalb eines nur Hochschulmitgliedern online zugänglichen Mediums.
- (14) Das Präsidium unterstützt die Dekanate bei der Behebung festgestellter Mängel.
- (15) Die Ergebnisse können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
 - Dokumentation der Lehrqualität,
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität,
 - Reakkreditierungsverfahren.
- (16) Die Lehrveranstaltungsevaluation dient auch als eine Grundlage zur Begründung besonderer Leistungen gemäß § 4 Absatz 4 der Niedersächsischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (NHLeist-BVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Richtlinie zur Hochschul-Leistungsbezügeverordnung der HAWK in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 7 Modulevaluation

- (1) Modulevaluationen erfassen lehrveranstaltungsübergeordnete Aspekte auf der Ebene eines Moduls als Teil eines gesamten Studienprogramms.
- (2) Ziele sind die Überprüfung der Studierbarkeit und der gesetzten Modulziele unter besonderer Berücksichtigung des zugrunde gelegten Workloads, der Lernziele, der inhaltlichen Abstimmung innerhalb eines Moduls sowie der kompetenzorientierten Prüfungsformen.
- (3) Modulevaluationen müssen mindestens einmal in einem Akkreditierungszeitraum durchgeführt werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Studienkommissionen, wobei eine Überprüfung des Workloads obligatorisch ist.

§ 8 Evaluation von Studiengängen

- (1) Eine Evaluation der Studienbedingungen der Studiengänge wird an der HAWK durch zentral durchgeführte, hochschulweite quantitative Befragungen der Studierenden zu unterschiedlichen Zeitpunkten umgesetzt.
- (2) Die Stabsstelle Organisationsentwicklung führt Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent/inn/enbefragungen durch. Lehrende unterstützen die Prozesse; unter anderem, indem sie in den Lehrveranstaltungen Zeitfenster zur Verfügung stellen.
- (3) Die Qualität von Studium und Lehre kann an der Hochschule ergänzend zu den etablierten Studierendenbefragungen z.B. durch die Methodik „Evaluationsparcours“ evaluiert werden.

§ 9 Weitere Verfahrensregeln zur Evaluation von Studiengängen

- (1) Die Befragungen im Rahmen der Studiengangsevaluation finden grundsätzlich nach den Regeln des in § 8 beschriebenen Verfahrens statt. Andere Formen der Lehrevaluation können auf Antrag von dem zuständigen Präsidiumsmitglied genehmigt werden.
- (2) Die Teilnahme der Studierenden, Absolventinnen und Absolventen und anderen Personengruppen an den Befragungen ist freiwillig.

§ 10 Externe Lehrevaluation

- (1) Die externe Lehrevaluation erfolgt auf der Grundlage landesweiter Vorgaben entsprechend der Ausführungsbestimmungen durch das zuständige Ministerium.
- (2) Für die Durchführung der externen Lehrevaluation können unabhängige wissenschaftsnahe Einrichtungen beauftragt werden.
- (3) Für die externe Lehrevaluation ist das zuständige Präsidiumsmitglied verantwortlich. Die Fakultäten bzw. Einrichtungen unterstützen und begleiten die externe Lehrevaluation. Die Verwaltung unterstützt die Fakultäten durch die Bereitstellung entsprechender Daten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt Teil A der Evaluierungsrichtlinie der HAWK vom 28. Oktober 2003 in der geänderten Fassung vom 28. April 2004, soweit sich die Regelungen auf die Evaluation der Lehre beziehen. Teil A tritt insoweit mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Urbanes Baum- und Waldmanagement**

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 10. Mai 2017 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Urbanes Baum- und Waldmanagement beschlossen. Die Ordnung wurde am 31. Mai 2017 vom Senat und am 6. Juni 2017 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12. Juni 2017 (Az.: 27.5-74522-45) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11. Juli 2017.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich 2
 § 2 Zugangsvoraussetzungen 2
 § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist..... 3
 § 4 Zulassungsverfahren 3
 § 5 Auswahlkommission..... 3
 § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren 4
 § 7 Zulassung für höhere Fachsemester 4
 § 8 Inkrafttreten 5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Urbanes Baum- und Waldmanagement.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens¹ vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Urbanes Baum- und Waldmanagement ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Als fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge zählen insbesondere Forstwirtschaft, Forstwissenschaft und Arboristik. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen, oder es können außerhalb des Hochschulstudiums erworbene gleichwertige Qualifikationen anerkannt werden. Die Entscheidung über die Auswahl der Module trifft die Prüfungskommission.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 erbracht.
- (4) Es wird erwartet, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt.

¹ Ein Auswahlverfahren darf tatsächlich nur durchgeführt werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang handelt, der in der „Verordnung über Zulassungszahlen“ aufgeführt ist.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Urbanes Baum- und Waldmanagement beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. Februar und für das Wintersemester bis zum 1. August bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3,
 - d) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung richtet sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a). Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Ressourcenmanagement eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Urbanes Baum- und Waldmanagement.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist

möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts



UMG I HAWK

**GESUNDHEITS
CAMPUS
GÖTTINGEN**

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien, Präzisionsmaschinenbau und Mediziningenieurwesen

Fakultät Naturwissenschaften und Technik

Der Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 19. April 2017 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien, Präzisionsmaschinenbau und Mediziningenieurwesen sowie für die Bachelorstudiengänge im Praxisverbund Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien und Präzisionsmaschinenbau beschlossen. Die Ordnung wurde am 31. Mai 2017 vom Senat und am 6. Juni 2017 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12. Juni 2017 (Az.: 27.5-74522-28,29) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11. Juli 2017.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich 2
 § 2 Zugangsvoraussetzungen 2
 § 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum 2
 § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist 3
 § 5 Zulassungsverfahren 3
 § 6 Auswahlkommission 4
 § 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren 4
 § 8 Zulassung für höhere Fachsemester 4
 § 9 Inkrafttreten 5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien, Präzisionsmaschinenbau und Mediziningenieurwesen sowie zu den Bachelorstudiengängen im Praxisverbund Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien und Präzisionsmaschinenbau.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien, Präzisionsmaschinenbau und Mediziningenieurwesen sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und ein mindestens achtwöchiges Vorpraktikum. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie der Fakultät Naturwissenschaften und Technik.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, die noch kein Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über das Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.
- (3) Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen im Praxisverbund Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien und Präzisionsmaschinenbau sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und eine Ausbildungsvereinbarung mit einem Unternehmen oder eine Vereinbarung über eine befristete Tätigkeit zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und einem Unternehmen. Über geeignete Unternehmen informiert das Prüfungsamt der Fakultät Naturwissenschaften und Technik.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

Das Vorpraktikum wird ganz erlassen, wenn ein technischer Ausbildungsberuf mit einer Prüfung abgeschlossen wurde. Die Entscheidung, ob der technische Ausbildungsberuf fachlich geeignet ist, trifft die Prüfungskommission als hierfür zuständige Stelle.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien, Präzisionsmaschinenbau und Mediziningenieurwesen sowie die Bachelorstudiengänge im Praxisverbund Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien und Präzisionsmaschinenbau beginnen jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule einge-

gangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
 - d) ggf. Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3,
 - e) ggf. Ausbildungsvereinbarung oder Vereinbarung über eine befristete Tätigkeit nach § 2 Absatz 3,
 - f) ggf. Nachweise über weitere zu berücksichtigende Kriterien nach § 5 Absätze 2 und 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten gemäß § 4 HVVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
 - 1) 90 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach dem Auswahlverfahren nach § 5 Absatz 2.
 - 2) 10 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 NHZG.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschlussnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Gesamtpunkten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Es können maximal 170 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschlussnote	Mathematiknote	Physiknote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschlussnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	Die erreichte Punktzahl für die Mathematiknote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	Die erreichte Punktzahl für die Physiknote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung = 10 Punkte ■ Einschlägige Praktika mit einer Mindestdauer von drei Monaten = 5 Punkte ■ Auslandserfahrung von mindestens drei Monaten = 5 Punkte
$N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$	$M = 10 \cdot (4 - \text{Note})$	$P = 10 \cdot (4 - \text{Note})$	K = Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien

Die Gesamtpunkte G ergeben sich durch Addition der Punktzahl für die Abschlussnote, der Mathematik- und der Physiknote sowie der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien:

$$G = N + M + P + K.$$

- (4) Die Prüfungskommission trifft die Auswahlentscheidung (§ 6).

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch ein Vorpraktikum nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des dritten Semesters des Bachelorstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung nimmt die Prüfungskommission die Aufgaben einer Auswahlkommission wahr.
- (2) Stimmberechtigung der Mitglieder sowie Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission regelt der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung der Fakultät Naturwissenschaften und Technik.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Prüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften und Technik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts



UMGI HAWK

**GESUNDHEITS
CAMPUS
GÖTTINGEN**

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mediziningenieurwesen (Besonderer Teil)

Fakultät Naturwissenschaften und Technik

Der Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 28. Juni 2017 die nachfolgende Ordnung über den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mediziningenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 10. Juli 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11. Juli 2017.

Inhaltsübersicht

§ 29 Bezeichnung und Abschluss des Studiengangs	2
§ 30 Dauer und Verlauf des Studiums	2
§ 31 Prüfungs- und Studienleistungen	2
§ 32 Muster der Zeugnisse.....	2
§ 33 Wahlpflichtmodulauswahl, Auswahl für Zusatzprüfungen in Wahlpflichtmodulen	3
§ 34 Art und Umfang der Bachelorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 35 Art und Dauer des Kolloquiums.....	3
§ 36 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	3
§ 37 Inkrafttreten des besonderen Teils	3
Anlage 1: Bachelorurkunde	4
Anlage 2: Zeugnis der Bachelorprüfung.....	5
Anlage 3: Studienprogramm	6

§ 29 Bezeichnung und Abschluss des Studiengangs

Der Studiengang schließt mit der Bachelorprüfung ab. Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“) für den Studiengang Mediziningenieurwesen. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde nach Anlage 1 mit dem Datum des Zeugnisses nach Anlage 2 aus. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin oder dem Studenten ein Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 30 Dauer und Verlauf des Studiums

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Das Studium kann als sechssemestriges Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Im Rahmen des Teilzeitstudienmodells ist es möglich, entweder ein Studienjahr, zwei Studienjahre oder das vollständige Studium in Teilzeit zu absolvieren. Einzelheiten zum Teilzeitstudium regelt die hochschulweit gültige Ordnung zum Teilzeitstudium. Für den Studiengang dieser Prüfungsordnung wird eine Empfehlung zur Gestaltung des Teilzeitstudiums gegeben.
- (3) In das Bachelorstudium ist ein achtwöchiges Praxisprojekt integriert. Es wird mit einer Praxisprojektarbeit abgeschlossen.
- (4) Der Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (Credits). Der Anteil der Pflichtmodule am Gesamtumfang beträgt 150 Credits.

§ 31 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) In der Anlage 3 sind die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen festgelegt.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Studienleistung legt die Prüferin oder der Prüfer fest, bei Nichtfestlegung gilt eine Bearbeitungsdauer von 13 Wochen.
- (3) Studienleistungen sind erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet worden sind; eine Benotung erfolgt nicht.
- (4) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Ausbildungszielen und Inhalten der jeweiligen Modulbeschreibung (siehe Modulhandbücher).
- (5) Nicht benotete, jedoch mit Credits ausgewiesene Studien- oder Prüfungsleistungen externer Hochschulen können nach Prüfung der Gleichwertigkeit mit der Note 4,0 anerkannt werden.
- (6) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Studienbetrieb erforderlich ist.
- (7) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen haben die Studierenden, für deren Semester die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind, und die Wiederholer Vorrang.
- (8) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom erfolgreichen Abschluss vorausgehender Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden.

§ 32 Muster der Zeugnisse

Muster der Zeugnisse über die Bachelorprüfung enthält Anlage 2.

§ 33 Wahlpflichtmodulauswahl, Auswahl für Zusatzprüfungen in Wahlpflichtmodulen

- (1) Die Studienkommission legt die Auswahl der Wahlpflichtmodule fest. Die dazu angebotenen Veranstaltungen werden im Prüfungsamt per Aushang sowie elektronisch veröffentlicht. Dabei dürfen Module mit vergleichbaren Prüfungsinhalten nicht mehrfach belegt werden. Module, die an anderen Fakultäten oder Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, können auf Antrag anerkannt werden.
- (2) Wahlmodule können durch maximal zwei Studienarbeiten im Umfang von jeweils drei Credits ersetzt werden.

§ 34 Art und Umfang der Bachelorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Credits der einzelnen Module sind in der Anlage 3 festgelegt.
- (2) Das Zulassungsverfahren erfolgt getrennt für die Modulprüfungen und die Bachelorabschlussarbeit.
- (3) Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen setzt neben den Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 die erbrachten Prüfungsvorleistungen voraus.
- (4) Zu den Modulprüfungen des dritten und vierten Semesters wird zugelassen, wer in den Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters (Anlage 3) mindestens 40 Credits erreicht hat. Zu den Modulprüfungen ab dem fünften Semester wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden hat.
- (5) Die Zulassung zur Bachelorabschlussarbeit setzt voraus, dass mindestens 150 Credits erreicht und alle Studienleistungen erbracht sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag eine mit Auflagen verbundene Zulassung zur Bachelorabschlussarbeit aussprechen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorabschlussarbeit ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorabschlussarbeit entnommen werden soll, beizufügen. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt neun Wochen.

§ 35 Art und Dauer des Kolloquiums

Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorabschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel für jede zu Prüfende und jeden zu Prüfenden 40 bis 60 Minuten; 20 Minuten davon stehen für einen Vortrag der oder des zu Prüfenden zu den Ergebnissen der Bachelorabschlussarbeit zur Verfügung.

§ 36 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

Benotete Module gehen mit dem Gewicht der Credits in die Gesamtnote ein.

§ 37 Inkrafttreten des besonderen Teils

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die sich zum Wintersemester 2017/18 immatrikuliert haben.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird am 1. September 2018 durch eine neue Prüfungsordnung abgelöst.

Anlage 1: Bachelorurkunde

BACHELORURKUNDE

**Die HAWK
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminde n/Göttingen
Fakultät Naturwissenschaften und Technik**

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn **«Vorname» «Nachname»**
geboren am **«Geburtsdatum»** in **«Geburtsort»**

den Hochschulgrad **Bachelor of Engineering**
abgekürzt B.Eng.,
nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Studiengang

Mediziningenieurwesen

bestanden hat.

Göttingen, den **«Datum»**

«Dekan/in»
Dekan/in

«Studiendekan/in»
Studiendekan/in

Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung

HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminde n/Göttingen
Fakultät Naturwissenschaften und Technik

Frau/Herr **«Vorname» «Nachname»**
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»
hat die Bachelorprüfung im Studiengang
Schwerpunkt
mit folgendem Gesamtergebnis bestanden

Gesamtnote ECTS-Note

Module Note

Pflichtmodule

.....
.....

Wahlpflichtmodule:

.....

Wahlmodule:

.....

Bachelorabschlussarbeit mit Kolloquium über
das Thema:

.....

(Siegel der Hochschule) , den
(Ort) (Datum)

.....
.....
Dekan/in Studiendekan/in

Anlage 3: Bachelorstudiengang Medizingenieurwesen

Studienprogramm

Modul-Nr.	Modulname	Prüfungsart		Credits, Semester					
		PL	SL	1	2	3	4	5	6
Ba 1 – 011	Mathematik 1	K2		6					
Ba 1 – 031	Physik 1	K2		6					
Ba 1 – 08	Softwareentwicklung 1 ¹	ED2	ED	6					
Ba 1 – 071	Medizintechnik 1	K2	LS(PV)	6					
Ba 1 – 061	Medizin 1			6					
Ba 2 – 011	Mathematik 2	K2			6				
Ba 2 – 031	Physik 2	K2	LS		6				
Ba 2 – 08	Softwareentwicklung 2 ²	ED2	ED		6				
Ba 2 – 071	Medizintechnik 2	K2	LS(PV)		6				
Ba 2 – 061	Medizin 2				6				
Ba 3 – 011	Mathematik 3	K2				6			
Ba 1 – 051	Elektrotechnik 1	K2	LS			6			
Ba 1 – 041	Maschinenbau 1	K2				6			
Ba 3 – 071	Medizintechnik 3					6			
Ba 3 – 061	Medizin 3					6			
Ba 4 – 013	Interprofessionelle Kollaboration						6		
Ba 2 – 051	Elektronik 1	K2	LS				6		
Ba 2 – 041	Maschinenbau 2	K2	LS				6		
Ba 4 – 071	Medizintechnik 4						6		
Ba 4 – 061	Medizin 4						6		
	Individuelles Profilstudium (HAWK plus)							6	
	Sonstige Wahlpflichtmodule (BWL, Fremdsprache, ...)								24
Ba 6 – 01	Bachelorpraxisprojekt	S							15
Ba 6 – 02	Bachelorabschlussarbeit	A							12
Ba 6 – 02	Kolloquium	Kq							3
	Summe			30	30	30	30	30	30

¹ Das Modul Softwareentwicklung 1 wird im Wintersemester 2018/19 in das Modul Informatik 1 überführt.

² Das Modul Softwareentwicklung 2 wird im Sommersemester 2019 in das Modul Informatik 2 überführt.

Erläuterungen/Abkürzungen siehe Seite 7.

Erläuterungen/Abkürzungen

Abkürzung	Bezeichnung	Erläuterungen
Ba	Bachelor	
PL	Prüfungsleistung	
PV	Prüfungsvorleistung	
SL	Studienleistung	
K	Klausur	Zahl = Bearbeitungszeit in Zeitstunden
BÜ	Berufspraktische Übungen	Zahl = Bearbeitungszeit in Zeitstunden
ED	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen	
SE	Systementwurf	Zahl = Bearbeitungszeit in Zeitstunden
M	Mündliche Prüfung	
S	Studienarbeit	
A	Abschlussarbeit	
Kq	Kolloquium	
E	Entwurf	
LS	Laborschein	

Die Modulprüfungen können von der Prüfungskommission durch andere Prüfungsarten ersetzt werden.